Praktikumsordnung für den Masterstudiengang "Physical Geography: Environmental History" im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Bremen

Vom 8. Juli 2015

§ 1

Allgemeines

- (1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang "Physical Geography: Environmental History" vom 8. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung können die Studierenden ein Praktikum absolvieren.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Studierenden sowie Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.
- (3) Das Fachinstitut für Geographie ist verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien dieser Praktikumsordnung und benennt einen Praktikumsbeauftragten.

§ 2

Ziele des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:
 - 1. Entwicklung und Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung einer eigenen professionellen Identität,
 - 2. Vermittlung von Einblicken und Kontakten in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken,
 - 3. Vermittlung von vertieften Kenntnissen über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldes,
 - 4. Anwendung und Erprobung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
 - 5. Förderung der Entwicklung von praxisnahen und wissenschaftlichen Fragestellungen im Studium,
 - 6. Stärkung und Entwicklung von Kompetenzen wie Eigeninitiative und Eigenverantwortung, Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungs-vermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen.
- (2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen Studierenden und einer Praxisstelle (u. a. Universität, Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikantenverhältnis wird durch einen Praktikantenvertrag begründet. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.
- (3) Im Praktikantenvertrag ist insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumstelle erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.
- (2) Das Praktikum umfasst 8 Wochen (12 CP) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5

Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.
- (2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten und einem Mitglied des Lehrkörpers der Universität, das von den Studierenden für die persönliche Betreuung ausgewählt und im Anmeldeformular benannt wird. Das ausgewählte Mitglied des Lehrkörpers muss sich mit der Betreuung einverstanden erklären.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Arbeitszeugnis aus, aus dem die Dauer, die vereinbarte Arbeitszeit und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten und die Bewertung der Leistungen hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen achtseitigen Bericht (zuzüglich eventueller Anlagen), der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

- (3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten und der Praxisstelle möglich.
- (4) Die Berichte werden beim Praktikumsbeauftragten aufbewahrt und nach Maßgabe von Satz 3 zukünftigen Praktikanten als Information zur Verfügung gestellt.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

- (1) Die Praktikumsbetreuung bestätigt die Erfüllung der Praktikumsanforderungen, benotet den Bericht und leitet ihn an die zuständige Praktikumsbeauftragte/den zuständigen Praktikumsbeauftragten zur Archivierung weiter, die/der nach dem Kolloquium für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem sorgt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich je zur Hälfte aus der Note für den schriftlichen Bericht und die mündliche Präsentation.
- (3) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.
- (4) Auch einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der Praktikumsbeauftragten/ von dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

§ 8

Information und Evaluation

- (1) Die/Der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Praktikumsbeauftragten zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre im Rahmen des Qualitätskreislaufs erfolgen und dient der Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. September 2015

Der Rektor der Universität Bremen